

Leiharbeiter gehören unter den GAV

Der Ausleih von Arbeitskräften durch eigens dafür tätige Verleihfirmen hat sich in den vergangenen Jahren immer mehr eingebürgert. Das geschah gegen den Widerstand der Gewerkschaften. Kongressbeschlüsse der Gewerkschaft Bau und Holz (GBH) und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) konnten indessen nicht verhindern, dass sich diese Art des Arbeitsverhältnisses immer mehr verbreitete. Der Widerstand der Gewerkschaften war verständlich. Er richtete sich vorab gegen die Umgehung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen im Dreiecksverhältnis Verleihfirma-Arbeitnehmer-Einsatzbetrieb. Ausgeliehene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstehen in der Regel nicht den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen des Einsatzbetriebes. Sie werden zudem von der Stammbesellschaft als unerwünschte Fremdlinge empfunden.

Beim SMUV sind wir uns schon seit längerem im klaren, dass in dieser Hinsicht ein Verbot nicht realisierbar ist. Schon allein das grosse Interesse auf Arbeitgeberseite zwingt zu dieser Einsicht; aber auch auf Arbeitnehmerseite besteht eine wachsende Nachfrage nach Teilzeitarbeit. Angesichts dieses Tatbestandes ist es umso mehr zu begrüessen, dass das bisherige Arbeitsvermittlungsgesetz durch einen neuen, den Arbeitsverleih betreffenden Teil ergänzt wird. In der nationalrätlichen Kommission, die diesen Gesetzesentwurf durchberaten hat, ist es den Gewerkschaftsvertretern glücklicherweise gelungen, einen Artikel einzubringen, der unseren elementaren Begehren Rechnung tragen soll. Es geht darin um die Anwendung der im Einsatzbetrieb geltenden gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen auch für das Ausleihpersonal. Man sollte meinen, dass diese gesetzliche Regelung zur Schliessung gesamtarbeitsvertraglicher Lücken auch von Arbeitgeberseite unterstützt wird. Daran lässt sich nämlich messen, wie ernst es den Vertretern dieses Lagers mit der Weiterführung der so oft und gerne beschworenen Gesamtarbeitsvertragspolitik wirklich ist. Obschon darüber eigentlich kein Zweifel bestehen sollte, versuchen jedoch gewisse Arbeitgebervertreter, diese Gesetzesrevision zu sabotieren. So ist es ihnen inzwischen bereits gelungen, die Behandlung im Gesamtrat auf die März-Session hinauszuschieben, was nichts anderes als billige Filibusterei darstellt. Umso mehr ist zu hoffen, dass der Nachfolger von Bundesrat Furgler im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement der von der Kommission verabschiedeten Lösung im Parlament die gleiche Unterstützung zukommen lässt wie sein Vorgänger!

Fritz Reimann. SMUV-Zeitung, 17.12.1986.

Personen > Reimann Fritz. Leiharbeit. GAV. SMUV-Zeitung, 1986-12-17